

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bildungszentrum für erneuerbare Energien in Schleswig-Holstein e. V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Husum eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Husum.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die geschlechterneutrale Bezeichnung verwendet.

§ 2: Zweck, Aufgaben

1. In einem sich ständig wandelnden Energiemarkt sind die Unternehmen in besonderem Maße auf eine gute Qualifizierung und Motivation ihrer Mitarbeiter angewiesen. Eine systematische Personalentwicklung ist von entscheidender Bedeutung für Erhalt und Ausbau des Energiestandortes Norddeutschland, insbesondere Schleswig-Holstein.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Energie, mit Schwerpunkt erneuerbare Energien.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Errichtung eines Ausbildungszentrums, das die Bildungsmaßnahmen entwickelt, koordiniert und durchführt. Zur Erreichung des Satzungszweckes kann der Verein auch Dritte beauftragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Jede aktiv im Bereich erneuerbarer Energien tätige natürliche oder juristische Person und Institution des privaten und öffentlichen Rechts sowie jede in diesem Bereich tätige Personengesellschaft kann Mitglied werden.

2. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein kann von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag und Umlagen erheben. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung ihres Antrags- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
2. Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und die von den zuständigen Organen ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen.

§ 5: Kündigung, Beendigung und Ausschluss der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, und zwar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende.
2. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich auszusprechen.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen, die vor rechtswirksamer Beendigung der Mitgliedschaft ordnungsgemäß beschlossen worden sind, entfällt durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche anderen Rechte des Vereins.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
6. Eine natürliche Person scheidet durch Tod aus der Mitgliedschaft aus. Juristische Personen und Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften scheiden im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen und im Falle der Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse aus. Ebenso scheiden sie im Falle der Liquidation mit ihrer Auflösung aus.

§ 6: Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangt.
3. Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Rundschreiben einberufen und geleitet.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Stimmenmehrheit ist nur anhand der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
5. Zur Änderung der Satzung und zum Vereinsausschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Dreiviertelmehrheit ist nur anhand der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
6. Eine Stimmrechtsübertragung ist zulässig, soweit der Stimmrechtsträger, auf den das Stimmrecht übertragen werden soll, selbst Mitglied des Vereins ist und die Stimmrechtsübertragung schriftlich erfolgt.
Die durch eine Stimmrechtsübertragung vertretenen Mitglieder gelten als erschienen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind alle Aufgaben vorbehalten, die nicht dem Vorstand oder Dritten durch die Satzung oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Ihr obliegt insbesondere
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - d) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins und Organe von Vereinsmitgliedern gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes oder der Mitgliedschaft einer juristischen Person oder Institution oder Personengesellschaft, deren Organ ein Vorstandsmitglied ist, endet das Vorstandsamt des betroffenen Vorstandsmitgliedes auch vor Ablauf der Amtsdauer. Die Mitgliederversammlung kann für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandes einen Nachfolger wählen.

§ 9: Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus höchstens 15 Personen, die aktiv im Bereich der erneuerbaren Energien tätig sein müssen.
2. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied benennen.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen allgemeinen und fachspezifischen Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu beraten.
4. Die Mitglieder des Beirates können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Stimmenmehrheit ist nur anhand der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für eine selbstlose Förderung der beruflichen Weiterbildung. Die Stimmenmehrheit ist nur anhand der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Der künftige Beschluss dieser Körperschaft über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.